

Anlage 2 zur Projektbeschreibung

Konzeptvergabe städtischer Baugrundstücke
Wohnbaugrundstück Sandstraße / Bürgermeister-Schmelzing-Straße

Bewerbungsbogen zum Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen

Der Bewerbungsbogen ist vollständig und zutreffend auszufüllen (Auswahlfelder entsprechend anzukreuzen) und an allen dafür vorgesehenen Stellen zu unterschreiben.

Die unterschriebenen Unterlagen sind zur Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen in eingescannter Form bis zum **31. Mai 2024** per Mail an planungsamt@kamp-lintfort.de zu übersenden.

1. Angaben zum Bewerber und Verfassererklärung

Nachfolgend sind die Angaben des Bewerbers, bei Bewerbergemeinschaft die Daten des zur Vertretung der Bewerbergemeinschaft bevollmächtigten Mitglieds einzutragen und zu unterschreiben.

Bewerber	Vorname/Name/Büro/Firma	
Rechtsform		
	vertretungsberechtigt:	
Anschrift	Straße/Hausnummer	
	PLZ/Ort	
	Land	
Telefon		
E-Mail		
Telefax		
Kontaktperson	Vorname/Name	
Ich erkläre die in diesem Bewerbungsbogen gemachten Angaben für vollständig und verbindlich. Meine Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Ich versichere, der alleinige geistige Urheber der einzureichenden Konzeptunterlagen zu sein sowie nach den Bestimmungen der Auslobung teilnahmeberechtigt zu sein. Ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung in der Bewerbung den Ausschluss von dieser Konzeptvergabe zur Folge haben kann.		
Firmen-/Büro-stempel	Ort/Datum	
	Vorname/Name des Unterzeichners in Reinschrift	
	Unterschrift	

2. Angaben der Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft und bevollmächtigter Vertreter

Die Teilnahme an der Konzeptvergabe städtischer Baugrundstücke erfolgt als

<input type="checkbox"/>	Einzelbewerber (keine weiteren Angaben auf dieser Seite erforderlich)
<input type="checkbox"/>	Bewerbungsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen

Sofern eine Teilnahme als Bewerbungsgemeinschaft erfolgen soll, sind die einzelnen Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft sowie ein bevollmächtigter Vertreter nachfolgend vollständig zu benennen. Mitglieder einer Bewerbungsgemeinschaft können natürliche als auch juristische Personen sein.

Mitglied A	Vorname/Name/Büro/Firma	
Rechtsform		
	vertretungsberechtigt:	
Anschrift	Straße/Hausnummer	
	PLZ/Ort	
	Land	
Telefon		
E-Mail		
Unterschrift	Vorname/Name	

Mitglied B	Vorname/Name/Büro/Firma	
Rechtsform		
	vertretungsberechtigt:	
Anschrift	Straße/Hausnummer	
	PLZ/Ort	
	Land	
Telefon		
E-Mail		
Unterschrift	Vorname/Name	

Mitglied C	Vorname/Name/Büro/Firma	
Rechtsform		
	vertretungsberechtigt:	
Anschrift	Straße/Hausnummer	
	PLZ/Ort	
	Land	
Telefon		
E-Mail		
Unterschrift	Vorname/Name	

Mitglied D	Vorname/Name/Büro/Firma	
Rechtsform		
	vertretungsberechtigt:	
Anschrift	Straße/Hausnummer	
	PLZ/Ort	
	Land	
Telefon		
E-Mail		
Unterschrift	Vorname/Name	

Bei mehr als vier Mitgliedern ist die vorliegende Seite zu kopieren.

2.1 Bevollmächtigter Vertreter

Die oben benannten Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft erklären mit ihrer dortigen Unterschrift das Mitglied:

Vorname/Name/Büro/Firma

zum bevollmächtigten Vertreter der Bewerbungsgemeinschaft im Rahmen der vorliegenden Konzeptvergabe städtischer Baugrundstücke. Der vorstehende Name muss mit der Angabe zum Bewerber auf Seite 1 des Bewerbungsbogens übereinstimmen.

2.2 Angaben über die beabsichtigte Gesellschaftsstruktur einer Bewerbungsgemeinschaft und deren Haftungsnachweis

Bei Bewerbungsgemeinschaften ist nachfolgend darzulegen, in welcher gesellschaftsrechtlichen Struktur die Umsetzung des eingereichten Bewerbungskonzeptes im Falle eines Kaufvertragsabschlusses erfolgen soll.

--

Die oben benannten Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft erklären nachfolgend mit ihrer Unterschrift, dass alle Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft im Falle eines Kaufvertragsabschlusses gesamtschuldnerisch haften.

Vorname/Name Mitglied A in Reinschrift	Unterschrift Mitglied A
Vorname/Name Mitglied B in Reinschrift	Unterschrift Mitglied B
Vorname/Name Mitglied C in Reinschrift	Unterschrift Mitglied C
Vorname/Name Mitglied D in Reinschrift	Unterschrift Mitglied D
Vorname/Name Mitglied E in Reinschrift	Unterschrift Mitglied E
Vorname/Name Mitglied F in Reinschrift	Unterschrift Mitglied F
Vorname/Name Mitglied G in Reinschrift	Unterschrift Mitglied G
Vorname/Name Mitglied H in Reinschrift	Unterschrift Mitglied H

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Vom Bewerber oder der Bewerbergemeinschaft ist ein Nachweis der fachlichen Eignung zur Umsetzung eines mehrgeschossigen Wohnungsbaus zu erbringen. Der Nachweis kann auch durch gleichwertige Begleitung eines Architekten oder sonstigen erfahrenen Sachverständigen erbracht werden. Der Nachweis ist durch mindestens zwei Referenzvorhaben aus dem Bereich Geschosswohnungsbau aus den vergangenen sieben Jahre zu führen. Der Nachweis erfolgt formlos auf separaten Blättern anhand aussagekräftiger Bildern, Pläne, Unterlagen und Kontaktadressen. Diese müssen mit dem vorliegend projektierten Vorhaben zur Entwicklung des Grundstücks an der Bürgermeister-Schmelzing-Straße vergleichbar sein.

Nachfolgend ist durch Unterschrift des Bewerbers oder bei Bewerbergemeinschaften des bevollmächtigten Mitglieds zu versichern, dass die dargelegten Referenzen vorrangig durch den Bewerber oder die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft geplant und umgesetzt wurden.

Ich erkläre, dass die vorgelegten Referenzen vorrangig durch mich oder die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft geplant und umgesetzt wurden.	
Firmen-/Bürostempel	Ort/Datum
	Vorname/Name des Unterzeichners in Reinschrift
	Unterschrift

Im Falle einer fachlichen Begleitung durch einen Architekten oder sonstigen erfahrenen Sachverständigen hat dieser die nachfolgende Erklärung zu unterzeichnen und die zuvor genannten Referenzen in gleichwertiger Form nachzuweisen.

Ich erkläre, die auf Seite 1 des Bewerbungsbogens genannte Bewerbergemeinschaft bei der Planung im Rahmen der Grundstücksvergabe nach Konzept fachlich zu begleiten und die geforderten Bewerbungsunterlagen zu erarbeiten. Der Nachweis der fachlichen Eignung wird durch zwei entsprechende durch mich erarbeitete Referenzprojekte erbracht.	
Firmen-/Bürostempel	Ort/Datum
	Vorname/Name des Unterzeichners in Reinschrift
	Unterschrift

5. Eigenerklärungen zu Ausschlussgründen

Der Bewerber oder bei Bewerbergemeinschaften der bevollmächtigte Vertreter erklärt mit seiner nachfolgenden Unterschrift, dass in Bezug auf ihn oder bei Bewerbergemeinschaften in Bezug auf alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft Ausschlussgründe nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht vorliegen. Der Wortlaut der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, ist nachfolgend abgedruckt

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) bleiben unberührt.

Ich erkläre, dass in Bezug auf mich bzw. die Mitglieder der Bergergemeinschaft Ausschlussgründe nach den §§ 123 und 124 GWB nicht vorliegen	
Firmen-/Bürostempel	Ort/Datum
	Vorname/Name des Unterzeichners in Reinschrift
	Unterschrift